

**3443/AB XXII. GP**

**Eingelangt am 29.11.2005**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

## Anfragebeantwortung



lebensministerium.at

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Andreas Khol

ZI. LE.4.2.4/0074-I 3/2005

Parlament  
1017 Wien

Wien, am 25. NOV. 2005

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Heidemarie Rest-Hinterseer,  
Kolleginnen und Kollegen vom 29. September 2005,  
Nr. 3479/J, betreffend Kleinbetriebsregelung im Biolandbau

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Heidemarie Rest-Hinterseer, Kolleginnen und Kollegen vom 29. September 2005, Nr. 3479/J, betreffend Kleinbetriebsregelung im Biolandbau, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft liegen keine Daten vor, wie viele Biobetriebe von der Kleinbetriebsregelung Gebrauch machen. Eine

Analyse der für das Jahr 2004 vorhandenen Daten weist ca. 11.100 Biobetriebe mit bis zu 15 Kühen aus.

Zu Frage 2:

Derzeit beschäftigt sich die Europäische Kommission nicht mit der angesprochenen Definition "kleine Betriebe". Auf europäischer Ebene ist noch nicht entschieden, ob die Definition der „kleinen Betriebe“ EU-einheitlich oder auf Ebene der Mitgliedsstaaten erfolgen soll.

Sollte es künftig keine EU-weite Definition im Rahmen der VO 2092/91 geben, wird in Österreich im Rahmen der Bio-Förderung die bestehende Auslegung weitergeführt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Da Laufställe als besonders tiergerecht im Rahmen der Investitionsförderung gelten, ist die Förderungsintensität für diese höher. Sowohl die Landwirtschaftskammern, das ländliche Fortbildungsinstitut (LFI) als auch die Bioverbände beraten auf den Betrieben sowie im Rahmen einer Vielzahl von Informationsveranstaltungen über tiergerechte Ställe. Weiters liefert das ÖKL detaillierte Planungshilfen für Laufställe. Die Gumpenstein Bautagung und die Nutztierschutztagung, die jährlich abwechselnd in Gumpenstein veranstaltet werden und die Verfügungsstellung von Unterlagen sowie eine direkte Beratung sind wichtige Leistungen der Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft.

Zu Frage 5:

Das trifft nicht generell zu, da das ÖPUL als Förderungsvoraussetzung die Einhaltung der VO 2092/91 festsetzt und diese eben für Kleinbetriebe keine Laufstall-Verpflichtung vorsieht.

Zu Frage 6:

Dies trifft zu, sofern der Betrieb die VO 2092/91 oder die förderrelevante Kleinbetriebsdefinition nicht einhält.

Der Bundesminister: